

**Verordnung
über die Gebühren für den Bezug von Auszügen und
Auswertungen der amtlichen Vermessung
(Gebührentarif der amtlichen Vermessung)**

Vom 11. Juli 1995 (Stand 1. Januar 2007)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 155 Bst. d des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁾, auf Art. 38 der Verordnung des Bundesrates vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV)²⁾, sowie auf Ziff. 116 des Verwaltungsgebührentarifs vom 11. März 1974³⁾,

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Die Verordnung regelt die Gebühren für den Bezug von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung sowie für Dienstleistungen der GIS-Fachstelle.

² Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Bestimmungen über die gewerbliche Nutzung von Daten der amtlichen Vermessung.

§ 2 Begriffe

¹ Auszüge und Auswertungen der amtlichen Vermessung können in numerischer (digitaler) Form als Vektor- oder Rasterdaten und in grafischer Form als Plan oder Liste bezogen werden.

² ... *

¹⁾ BGS [211.1](#)

²⁾ SR [211.432.2](#)

³⁾ BGS [641.1](#)

³ Für die Berechnung der Gebühren wird ausserhalb der Bauzonen unterschieden zwischen Tal- und Berggebiet. Zum Talgebiet (Zone II) gehören die Gemeinden Baar, Cham, Hünenberg, Steinhausen, Risch und Teile von Zug. Als Berggebiet (Zone III) gelten die Gemeinden Oberägeri, Unterägeri, Menzingen, Walchwil, Neuheim und jene Teile von Zug, die über 700 m über Meer liegen (Zugerberg).

§ 3 Bezugsart

¹ Auszüge und Auswertungen können einmalig oder dauernd bezogen oder benutzt werden. Als Dauerbezug gilt die vertraglich umschriebene Datennutzung während mindestens fünf Jahren mit einem Gebührenumfang von mehr als 2000 Franken nach § 9.

§ 4 Zuständigkeit Direktion des Innern *

¹ Die Direktion des Innern schliesst die Rahmenverträge für die Dauerbenutzung ab. *

§ 5 Zuständigkeit Grundbuch- und Vermessungsamt *

¹ Das Grundbuch- und Vermessungsamt *

- a) schliesst die Einzelverträge für die Dauerbenutzung ab;
- b) * ...
- c) * ...
- d) bestimmt die Datendichte pro Zone;
- e) setzt die Bearbeitungsgebühren fest;
- f) * ...

§ 6 Zuständigkeit Nachführungsgeometer und -geometerinnen

¹ Die Nachführungsgeometer und -geometerinnen sind, soweit nicht das Grundbuch- und Vermessungsamt zuständig ist, Abgabestelle für die Daten der amtlichen Vermessung. Sie verwalten die Daten im Auftrag des Kantons treuhänderisch. *

§ 7 Gebührenpflicht Grundsatz

¹ Wer Auszüge und Auswertungen der amtlichen Vermessung bezieht, entrichtet dafür Gebühren.

² Unter die Gebührenpflicht fallen insbesondere:

- a) die PTT-Betriebe;
- b) die Schweizerischen Bundesbahnen;

- c) die Zweckverbände im Bereich der Ver- und Entsorgung;
- d) gemeindliche Ver- und Entsorgungswerke, die eine eigene Rechnung führen.

³ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer.

§ 8 Gebührenpflicht Ausnahmen

¹ Nur eine Bearbeitungsgebühr entrichten Amtsstellen des Bundes, des Kantons und der Einwohnergemeinden sowie Bezüger oder Bezügerinnen, welche die Auszüge oder Auswertungen für den Schulunterricht oder zu wissenschaftlichen Zwecken verwenden.

§ 9 Gebühren für Daten in numerischer Form (Vektorformat)

¹ Die Gebühr richtet sich nach der Grösse der Fläche in Hektaren, der Zone und der Datendichte. Sie beträgt für Unterlagen sämtlicher Datenebenen pro Zone und Datendichte

Zone	Bezeichnung	Datendichte klein	Datendichte mittel	Datendichte gross
I	Bauzone	Fr. 90.–	Fr. 120.–	Fr. 150.–
II	Nichtbauzone Talgebiet	Fr. 10.–	Fr. 15.–	Fr. 30.–
III	Nichtbauzone Berggebiet	Fr. 5.–	Fr. 10.–	Fr. 15.–

² Für den Dauerbezug wird die Gebühr nach der mittleren Datendichte berechnet.

³ Werden Daten aus einzelnen Ebenen bezogen, reduziert sich die Gebühr. Sie beträgt nach dem Ansatz von Absatz 1 für die Ebene

- a) Fixpunkte (als obligatorischer Sockelbetrag): 20 %
- b) Liegenschaften/Nomenklatur: 30 %
- c) Gebäude: 20 %
- d) Bodenbedeckung/Einzelobjekte: 20 %
- e) Höhen: 10 %

⁴ Die Mindestgebühr beträgt in jedem Fall 50 Franken.

§ 10 Gebühr für einzelne Koordinatenwerte

¹ Die Gebühr für den Bezug einzelner Koordinatenwerte (Lage- oder Höhenwerte) beträgt pro Punkt zwei Franken.

§ 11 Gebühren für Daten in graphischer Form und im Rasterformat

¹ Die Gebühr für den Bezug von Plänen und Daten im Rasterformat, die auf Grundlagen der amtlichen Vermessung basieren, beträgt im Planformat oder in der Planfläche

Planformat	Planfläche	Betrag
bis A4	6 dm ²	pauschal Fr. 50.–
bis A3	12 dm ²	pauschal Fr. 70.–
bis A2	25 dm ²	pauschal Fr. 100.–
bis A1	50 dm ²	pauschal Fr. 140.–
bis A0	100 dm ²	pauschal Fr. 200.–
	über 100 dm ²	pro dm ² Fr. 2.–

² Kopien des Planes für das Grundbuch oder des Übersichtsplanes unterliegen nur dann der Gebührenpflicht, wenn die Pläne in grösserem Umfang zum Zwecke der Digitalisierung erworben werden.

§ 12 Gebühren für den Datenunterhalt

¹ Im Dauerbezug wird für die Nachführung und den Unterhalt der Daten eine Gebühr erhoben. Sie beträgt jährlich pro Hektare bezogene Gebietsfläche

- a) in der Zone I (Bauzone): Fr. 5.–
- b) in den Zonen II und III (Nichtbauzone Tal- und Berggebiet): Fr. –.50

² Die Entrichtung der Gebühr berechtigt zum Bezug der nachgeführten Daten.

§ 13 Materialkosten und Bearbeitungsgebühr

¹ Die Bearbeitungsgebühr richtet sich nach dem mit der Abgabe von Auszügen der amtlichen Vermessung und der Dienstleistung der GIS-Fachstelle verbundenen Material- und Zeitaufwand.

² Bearbeitungsgebühren werden im Rahmen von Ziffer 38 des Verwaltungsgebührentarifs⁴⁾ erhoben oder nach Arbeitsstunden und Materialkosten berechnet.

⁴⁾ BGS [641.1](#)

§ 14 Anpassung an die Teuerung

¹ Die Gebühren (Landesindex der Konsumentenpreise Stand Ende Januar 1995: 101,5 Punkte, Basis Mai 1993 = 100) sind periodisch der Teuerung anzupassen.

§ 15 Aufklärung über die Qualität

¹ Wer Auszüge und Auswertungen der amtlichen Vermessung bezieht, erhält von der Abgabestelle die nach dem Verwendungszweck erforderlichen Angaben. Die Angaben geben Auskunft über die Aktualität, die Genauigkeit, die Vollständigkeit und den Generalisierungsgrad der Daten.

² Die Abgabestelle versieht die Auszüge mit dem Datum und der Richtigkeitsbescheinigung, wenn dies verlangt wird (Art. 37 Abs. 2 VAV).

§ 16 Nutzungsberechtigung

¹ Wer Auszüge und Auswertungen der amtlichen Vermessung bezieht, darf sie ausschliesslich für den eigenen Gebrauch nutzen.

² Beauftragte, Projektverfasser und -verfasserinnen sowie Personen in vergleichbarer Stellung beziehen die Auszüge und Auswertungen in Vertretung ihrer Auftraggeber und -geberinnen und dürfen sie nicht für sich selbst, für Dritte oder für andere Zwecke verwenden.

³ Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, bezahlt den dreifachen Betrag der Gebühr, die ihn zur rechtmässigen Benützung ermächtigt hätte. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 17 Rechtspflege

¹ Gegen die Festlegung der Gebühren kann beim Grundbuch- und Vermessungsamt Einsprache erhoben werden. *

§ 18 * ...**§ 19** Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 1995 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
11.07.1995	01.08.1995	Erlass	Erstfassung	GS 25, 149
22.12.1998	01.01.1999	§ 4	Titel geändert	GS 26, 191
22.12.1998	01.01.1999	§ 4 Abs. 1	geändert	GS 26, 191
01.03.2005	26.02.2005	§ 2 Abs. 2	aufgehoben	GS 28, 321
01.03.2005	26.02.2005	§ 5 Abs. 1, b)	aufgehoben	GS 28, 321
01.03.2005	26.03.2005	§ 5 Abs. 1, c)	aufgehoben	GS 28, 321
01.03.2005	26.02.2005	§ 5 Abs. 1, f)	aufgehoben	GS 28, 321
01.03.2005	26.02.2005	§ 18	aufgehoben	GS 28, 321
29.08.2006	01.01.2007	§ 5	Titel geändert	GS 28, 771
29.08.2006	01.01.2007	§ 5 Abs. 1	geändert	GS 28, 771
29.08.2006	01.01.2007	§ 6 Abs. 1	geändert	GS 28, 771
29.08.2006	01.01.2007	§ 17 Abs. 1	geändert	GS 28, 771

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	11.07.1995	01.08.1995	Erstfassung	GS 25, 149
§ 2 Abs. 2	01.03.2005	26.02.2005	aufgehoben	GS 28, 321
§ 4	22.12.1998	01.01.1999	Titel geändert	GS 26, 191
§ 4 Abs. 1	22.12.1998	01.01.1999	geändert	GS 26, 191
§ 5	29.08.2006	01.01.2007	Titel geändert	GS 28, 771
§ 5 Abs. 1	29.08.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 771
§ 5 Abs. 1, b)	01.03.2005	26.02.2005	aufgehoben	GS 28, 321
§ 5 Abs. 1, c)	01.03.2005	26.03.2005	aufgehoben	GS 28, 321
§ 5 Abs. 1, f)	01.03.2005	26.02.2005	aufgehoben	GS 28, 321
§ 6 Abs. 1	29.08.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 771
§ 17 Abs. 1	29.08.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 771
§ 18	01.03.2005	26.02.2005	aufgehoben	GS 28, 321